

II— 44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2. Dez. 1971 No. 33/7

Anfrage

der Abgeordneten Dr. GRUBER, Dr. Mock
 und Genossen
 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
 betreffend Durchführungserlaß zum Studienförderungsgesetz

In dem Schreiben vom 12. November 1971 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung protestierte die Österreichische Hochschülerschaft der Universität Graz gegen den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. 10. 1971, Zi. 178.339-7/71, betreffend Studienförderungsgesetz, Durchführungs-Auslegung des § 33 Abs. 1 lit. b) StudFG.

Am 16. November 1971 schloß sich die Österreichische Hochschülerschaft der Universität Wien diesem Protest an.

Die Österreichische Volkspartei kann sich der Argumentation der Österreichischen Hochschülerschaft in diesem Zusammenhang nicht verschließen. Auch sie ist der Ansicht, daß durch administrative Hindernisse und durch zu enge Auslegung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes den Studierenden der Anspruch auf eine Studienförderung, der durch die Ablegung von Prüfungen legitimiert wird, nicht entzogen werden soll. Es ist logisch schwer erklärlich, warum Prüfungen, die innerhalb der gesetzlich eingeräumten Einreichefrist gem. dem Studienförderungsgesetz abgelegt werden, 6 Wochen nach Beginn der Einreichefrist nicht mehr zur Anrechnung kommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

Anfrage:

- 1.) Sind Sie bereit, Ihren Erlaß vom 4. 10. 1971 aufzuheben?

- 2.) Werden Sie dem Wunsch des Hauptausschusses der Universität Wien entsprechen können, der dahin geht, daß Studierende bis zum 31. Dezember bzw. 30. Mai (d. s. die im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Einreichungsfristen) Prüfungen über Lehrveranstaltungen des vergangenen Semesters ablegen können und daß diese als Unterlage für die Beurteilung des Studienerfolges herangezogen werden?